Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Gebührenreglement (GbR)

Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES 3

1.1 Gegenstand 3
1.2 Bemessung 3
1.3 Gebührenschuldner 4
1.4 Erhebung 4

II. GEBÜHRENBEREICHE 5

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht 5
2.2 Einwohnerkontrolle 6
2.3 Ortspolizeiwesen 8
2.4 Bauwesen 11
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen 11
2.4.2 Baukontrolle 12
2.4.3 Weitere Aufwendungen 12
2.4.4 Nachführung des Vermessungswerkes 13
2.5 Steuerwesen 13
2.6 Verschiedene Verwaltungsgebühren 13
2.7 Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte 14
2.8 Verschiedene Benützungsgebühren 15
2.9 Schulraum- und Mobiliarbenützung 16
2.10 Wehrdienste 17
2.11 Zivilschutz 17

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 18

AUFLAGEZEUGNIS 19

GENEHMIGUNGSBESCHLUSS 20

TEILREVISIONEN 20

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlassen gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung folgendes

Gebührenreglement (GbR)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.[1)]

[2] …[2)]

Inkasso

Art. 8 [1] Die Gemeinde verfügt die fälligen Forderungen und stellt diese sofort und vollständig in Rechnung. [1)]

[2] Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

[3]…[2)]

[4] Bezahlt der Schuldner nicht und ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner. [1)]

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

[1)] Fassung vom 12. Juni 2013
[2)] Aufgehoben am 12. Juni 2013

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 [1] Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht

Art. 15 ...[1)]

Erbrecht

Art. 16 Letztwillige Verfügung und andere Dokumente (Vorsorgeauftrag, Erbverträge, Eheverträge) [2)]:

[1] Entgegennahme und Aufbewahrung der Dokumente inkl. Ausstellung eines Empfangsscheins [2)]	50 Franken [2)]
[2] Einladung zur Eröffnung, pro Person	5 Franken
[3] Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr I
[4]Abschriften, pro Seite Fotokopien, pro Seite	5 Franken 2 Franken
[5] Publikation des Erbenrufes nach Art. 558 ZGB	effektive Kosten
[6] Versand der Auszüge, je Empfänger	effektive Kosten
[7] Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	50 Franken [2)]
[8] Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	50 Franken

[1] Aufgehoben am 12. Juni 2013
[2] Fassung vom 13. Juni 2018

	[9] Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	[10] Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	[11] Siegelung, Entsiegelung [5)]	Aufwandgebühr II

2.2 Einwohnerkontrolle

Schweizer	**Art. 17** [1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer erhoben (BSG 122.161)
Ausländer	[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen erhoben (BSG 122.26)
Zeugnisse	**Art. 18** [2)/7)]	[6)/7)]
	[2] Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer [8)]	20 Franken [8)]
	[3] Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen [8)]	10 Franken [8)]
Ausweise	**Art. 19** [1] …[3)]	
	[2] … [3)]	
	[3] …[1)]	

[1)] Aufgehoben am 4. Juni 2003
[2)] Fassung vom 7. Dezember 2005
[3)] Aufgehoben am 16. Juni 2010
[4)] Fassung vom 16. Juni 2010
[5)] Eingefügt am 12. Juni 2013
[6)] Fassung vom 9. Dezember.2015
[7)] Aufgehoben am 13. Juni 2018
[8)] Eingefügt am 13. Juni 2018

Einbürgerung

Art. 20 Einbürgerungsgebühr [2)/6)]

[1] Pauschalgebühren für

a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) [6)]	2'100 Franken
b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) [6)]	2'900 Franken
c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig [6)]	1'000 Franken
d [7)]	[7)]

[2] Pauschalgebühren bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens [2)/6)]

– Vor Überweisung an die Einbürgerungskommission	
a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) [6)]	400 Franken
b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) [6)]	600 Franken
c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig [6)]	200 Franken
d [7)]	[7)]
– Vor Überweisung an den Gemeinderat	
a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) [6)]	1'700 Franken
b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) [6)]	2'300 Franken
c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig) [6)]	1'000 Franken
d [7)]	[7)]

[3] … [3)]

[4] [7)] [7)]

Auskünfte

Art. 20 a Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle [1)]	10 Franken
[2] Listenauskünfte [8)]	Aufwandgebühr I [8)]

[1)] Eingefügt am 7. Dezember 2005
[2)] Fassung vom 16. Juni 2010
[3)] Aufgehoben am 16. Juni 2010
[4)] Fassung vom 12. Juni 2013
[5)] Eingefügt am 12. Juni 2013
[6)] Fassung vom 13. Juni 2018
[7)] Aufgehoben am 13. Juni 2018
[8)] Eingefügt am 13. Juni 2018

2.3 Ortspolizeiwesen

Allgemeines	**Art. 21** [1] Herausgabe von Fundgegenständen	10 Franken [5]
	[2] …[6]	
	[3] Stellungnahme zum Gesuch für einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung [3]	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	[4] Durchführung von Exmissionen im Auftrag der Justizbehörden [7]	Aufwandgebühr II [7]
Gesundheitswesen	**Art. 22** [1] …[2]	
	[2] …[4]	
	[3] Desinfektionen und Entwesung [8]	Aufwandgebühr II
	[4] Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen [7]	Aufwandgebühr II [7]
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 23** [1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 27 ff dieses Reglementes
	[2] Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I [5]
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I [5]
	c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I [5]
	d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

[1] Eingefügt am 7. Dezember 2005
[2] Aufgehoben am 7. Dezember 2005
[3] Fassung vom 4. Juni 2003
[4] Aufgehoben am 16. Juni 2010
[5] Fassung vom 12. Juni 2013
[6] Aufgehoben am 12. Juni 2013
[7] Eingefügt am 13. Juni 2018
[8] Fassung vom 13. Juni 2018

Handel und Gewerbe	**Art. 24** Gebühr für die Begutachtung verschiedener gewerbepolizeilicher Bewilligungen	Aufwandgebühr I Sofern eine Jahres- oder Tagesgebühr zu entrichten ist, ist die Gemeinde berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben
Taxigewerbe	**Art. 24a** [1]	
	Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165 Franken
	Wiederholung der Theoretischen Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165 Franken
	Praktische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	Aufwandgebühr II
	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	Aufwandgebühr II
	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	Aufwandgebühr II
	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen und Taxihalterbewilligung	Aufwandgebühr II
	Vorführen von Taxis zur Erstimmatrikulation, pro Fahrzeug	Aufwandgebühr II
	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	Aufwandgebühr II
	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi	200 Franken
	Abgabe Eignungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	88 Franken

[1)] Eingefügt am 9. Dezember 2015

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	**Art. 25** [1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	40 Franken
	[2] Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	50 Rappen
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	20 Rappen
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt 150 Franken (ohne Grundgebühr)	
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Reklame	**Art. 26** [1)/3)]	[3)]
Prostitutionsgewerbe	**Art. 26a** [1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden [2)]	Gebühren gemäss Art. 27 ff.
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG [2)]	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG [2)]	200 Franken/jährlich
Hundetaxe	**Art. 26b** [1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. [2)]	
	[2] Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. [2)]	
	[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 50 Franken und 200 Franken (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. [2)]	

[1)] Fassung vom 7. Dezember 2005
[2)] Eingefügt am 12. Juni 2013
[3)] Aufgehoben am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	**Art. 27**	1 3)	3)
		2 3)	3)
		3 3)	3)
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	**Art. 28**	1 3)	3)
		2 3)	3)
		3 3)	3)
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	**Art. 29**	1 3)	3)
		2 3)	3)
		3 3)	3)
		4 3)	3)
		5 3)	3)
		6 3)	3)
		7 3)	
		a 3)	3)
		b 3)	3)
		c 3)	3)
		d 3)	3)
		e 2)/ 3)	3)
		f 3)	3)
		g …[1]	
		h …[1]	
		i …[1]	
		j …[1]	

[1] Aufgehoben am 7. Dezember 2005
[2] Fassung vom 7. Dezember 2005
[3] Aufgehoben am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	**Art. 30** 1 [1)]	[1)]
	2 [1)]	[1)]
	3 [1)]	[1)]
	4 [1)]	[1)]
Projektänderung / Verlängerung	**Art. 31** [1)]	[1)]
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 32** [1)]	[1)]
Vorzeitiger Baubeginn	**Art. 33** [1)]	[1)]

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	**Art. 34** [1)]	[1)]
Kontrollen	**Art. 35** [1)]	[1)]
Massnahmen	**Art. 36** [1)]	[1)]

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	**Art. 37** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten von	
	a einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 38** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

[1)] Aufgehoben am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

2.4.4 Nachführung des Vermessungswerkes

Aufnahme	**Art. 39** Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 40** [1] Auszug aus dem Steuerregister, Vermögensbescheinigung und dergleichen. Steuerzahlen pro Veranlagungsperiode (inkl. Totalbetrag amtlicher Wert) pro steuerpflichtige Person	15 Franken [4)]
	[2] …[5)]	
	[3] Eintragung von Steuerfaktoren auf	
	– Auskünften an die Spitex [4)]	gratis
	– Subventionsgesuchen aller Art	gratis
	– Stipendiengesuchen	gratis
Amtliche Bewertung	**Art. 41** [1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte: [1)]	
	– Grundgebühr	10 Franken
	– Zuschlag je Objektzeile	5 Franken
	[2] Angaben aus dem Bewertungsprotokoll oder Unterlagen für Verkehrswertschatzungen	Aufwandgebühr I, mindestens 10 Franken
	[3] …[2)]	
	[4] Ausserordentliche Festsetzung des amtlichen Wertes mit Kostenfolge [1)]	Aufwandgebühr I, mindestens 10 Franken

2.6 Verschiedene Verwaltungsgebühren

Datenschutz	**Art. 42** [1] Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. [3)]	
	[2] Gebührenpflichtigen Dienstleistungen [3)]	Aufwandgebühr II

[1)] Fassung vom 4. Juni 2003
[2)] Aufgehoben am 4. Juni 2003
[3)] Fassung vom 17. Juni 2009
[4)] Fassung vom 12. Juni 2013
[5)] Aufgehoben am 9. Dezember 2015

Nachschlagen	**Art. 43** [1] Nachschlagungen im Gemeindearchiv oder in Registern	Aufwandgebühr I
	[2] Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	**Art. 44** Versicherungsausweis-Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebäudeversicherung	**Art. 45** ...[1)]	
Gebühreninkasso	**Art. 46** [1] Mahnung	20 Franken
	[2] ...[1)]	

2.7 Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte

Grundtarif	**Art. 47** [1] Grundtarif für jede Wägung	2 Franken
Kleinvieh	[2] Kleinvieh	
	– erstes Stück	4 Franken
	– jedes weitere Stück in gleicher Wägung	1 Franken
Grossvieh	[3] Grossvieh, jedes Stück	5 Franken
Andere Wägungen	[4] Andere Wägungen	
	1 - 2000 kg	6 Franken
	2001 - 3000 kg	10 Franken
	3001 - 5000 kg	14 Franken
	5001 - 10'000 kg	16 Franken
	10'001 - 20'000 kg	20 Franken
	über 20'000 kg	28 Franken
	[5] Tarawägungen sind im vorgenannten Gebührentarif inbegriffen.	
	[6] Die Waagscheine sind für alle Wägungen unentgeltlich auszustellen.	

[1] Aufgehoben am 12. Juni 2013

2.8 Verschiedene Benützungsgebühren

Bauverwaltung/ Werkhof / Quartieramt	**Art. 48** [1] Festtische gross (14 Personen), ohne Fuhre	10 Franken
	[2] Festtische klein (8 Personen), ohne Fuhre	5 Franken
	[3] Marktstände, ohne Fuhre	15 Franken
	[4] Militärküchen Bernstrasse 2 A und Moosrainweg 10	100 Franken [3)]
	[5] Matratzen, pro Nacht	1 Franken
	[6] Militärunterkunft	Gemäss LBA-Vertrag
	[7] Strom	Nach Verbrauch
	[8] Fuhren [2)]	Aufwandgebühr I
Dachgeschoss Wehrdienstgebäude	**Art. 49** [1] Die Gemeinde erhebt für die Benützung eine Gebühr. [3)]	
	[2] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren durch Verordnung fest. [3)]	
	[3] …[4)]	
	[4] …[4)]	
	[5] …[4)]	
	[6] …[4)]	
Gemeindepark	**Art. 49 a** Die Gemeinde erhebt für die Benützung eine Gebühr. [3)]	
	[2] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren durch Verordnung fest. [3)]	
Mehrzweckraum und Dachraum Kornhaus [5)]	**Art. 49 b** [1] Die Gemeinde erhebt für die Benützung eine Gebühr. [3)]	
	[2] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren durch Verordnung fest. [3)]	

[1)] Fassung vom 4. Juni 2003
[2)] Eingefügt am 7. Dezember 2005
[3)] Fassung vom 12. Juni 2013
[4)] Aufgehoben am 12. Juni 2013
[5)] Fassung vom 9. Dezember 2015

Dachraum Kornhaus

Art. 49 c …[4)]

[2] …[4)]

[3] …[4)]

Areal Frohburg

Art. 50 …[4)]

2.9 Schulraum- und Mobiliarbenützung

Benutzerdefinition

Art. 51 Benutzergruppe A:

Ortsansässige Vereine und Organisationen, die für ihre Veranstaltungen weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen.

Für die Oberstufe gilt das Gebiet des Sekundarschulverbandes Herzogenbuchsee ausgenommen Turnhalle und für Benützer der Schulküchen (und ihrer Nebenräume) das Gebiet des Hauswirtschaftsverbandes.

Benutzergruppe B:

a Ortsansässige Organisationen, deren Kurse oder Veranstaltungen gewinnorientiert sind.
b Auswärtige Vereine und Organisationen.

Besondere Regelung:

Gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen für:
- vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse
- kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse
- Kurse des kantonalen Amtes für Sport.

Allgemeine Dienstleistungen der Hauswarte und des Werkhofs [3)]

Aufwandgebühr I

[1)] Fassung vom 4. Juni 2003
[2)] Eingefügt am 7. Dezember 2005
[3)] Eingefügt am 12. Juni 2013
[4)] Aufgeboben am 9. Dezember 2015

Schulräume	**Art. 52** Benutzergruppe B	einmalige Benützung		pro Semester		pro Jahr
	Schulzimmer	12 Franken		120 Fr.		240 Fr.
	Handarbeits- und Werkräume	24 Franken		240 Fr.		480 Fr.
	Singsaal	24 Franken		240 Fr.		480 Fr.
	Schulküche	24 Franken		240 Fr.		480 Fr.
	Turnhallen inkl. Garderoben und Duschen	40 Franken	½Tag	60 Fr.	1 Tag	80 Fr.
	2 Hallen	60 Franken	½ Tag	80 Fr.	1 Tag	100 Fr.
	Aussenanlagen mit Dusche (Entschädigung für zusätzliche Reinigung)	30 Franken				
Mobiliar	Multimediageräte			40 Franken [2]		
	Musikinstrumente (Flügel, Klavier, Orffinstrumente etc.)			nach Vereinbarung		

Für Benutzergruppe A werden keine Gebühren erhoben [2]

2.10 Wehrdienste

…[1]

2.11 Zivilschutz

Militärische Einquartierungen	**Art. 53** Für militärische Einquartierungen in der Zivilschutzanlage gilt der LBA-Vertrag.	
Zivile Einquartierungen: *a* Gemeinschaftsunterkunft auf Matratzen mit Wolldecke	**Art. 54** [1] Erwachsene (gemäss LBA-Vertrag)	11.20 Franken p. Nacht [2]
	mindestens jedoch per Anlage	100 Franken pro Nacht [2]
	[2] Jugendliche und Vereine mit karitativem Charakter	9.20 Franken pro Nacht [2]
	mindestens jedoch per Anlage	100 Franken pro Nacht [2]
	[3] …[3]	
b Nebenräume	[4] Essraum inklusive Essgeschirr	in Benützungsgebühr Art. 54 enthalten [2]
	[5] Büroräume, Materialräume, Theorieräume etc.	118 Franken pro Raum u. Tag [2]
	[6] Feldküche (Fahrküche Modell 1909)	50 Franken pro Tag

[1] Aufgehoben am 6. Juni 2001
[2] Fassung vom 12. Juni 2013
[3] Aufgehoben am 12. Juni 2013

7 …[5)]

8 …[5)]

9 …[5)]

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 55 [1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

[3] Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung

Art. 56 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 57 [1] Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. März 1989 auf.

[3] Die von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2001 beschlossene Aufhebung des Abschnitts "10. Wehrdienste" tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft. [1)].

[4] Die von der Gemeindeversammlung 4. Juni 2003 beschlossenen Abänderungen der Artikel 15, 18 bis 21 und 41 sowie Ergänzung der Artikel 49 a bis c treten auf den 1. Juli 2003 in Kraft. [2)].

[5] Die von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2005 beschlossenen Abänderungen der Artikel 18, 20, 20a, 22, 26, 29, 46, 48, 49 und 49 b bis c treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. [3)].

[6] Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2008 beschlossene Abänderung des Artikels 15 tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. [4)].

[1)] Eingefügt am 6. Juni 2001
[2)] Eingefügt am 4. Juni 2003
[3)] Eingefügt am 7. Dezember 2005
[4)] Eingefügt am 3. Dezember 2008
[5)] Aufgehoben am 12. Juni 2013

[7] Die von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2009 beschlossene Abänderung des Artikels 42 tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. [1)].

[8] Die von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2010 beschlossene Abänderung der Artikel 19, 20 und 22 tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. [2)].

[9] Die von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2013 beschlossene Abänderung der Artikel 7, 8, 15, 16, 20, 21, 23, 26a, 26b, 40, 45, 46, 48, 49, 49a, 49b, 51, 52, 54 und 57 tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft. [3)].

[10] Die von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015 beschlossene Abänderung der Artikel 18, 24a, 40, 49b, 49c und 50 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. [4)].

[11] Die von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2018 beschlossene Abänderung der Artikel 16, 18, 20, 20a, 21 und 22 tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. [5)].

[12] Die von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2019 beschlossene Aufhebung der Artikel 26 sowie 27 – 36 infolge Genehmigung des Reglements Gebühren im Bauwesen (GebR Bau) tritt auf den 1. April 2020 in Kraft. [6)].

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1996 nahm dieses Reglement an.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
F. Lüthi	H. Grunder

Auflagezeugnis

Dieses Gebührenreglement hat vom 14. November 1996 bis 24. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Anzeiger des Amtes Wangen, Nrn. 46 und 48 vom 14. November 1996 und 28. November 1996 sowie im Amtsblatt für den Kanton Bern, Nr. 85 vom 13. November 1996, bekanntgemacht worden. Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Herzogenbuchsee, 7. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

H. Grunder

[1)] Eingefügt am 17. Juni 2009
[2)] Eingefügt am 16. Juni 2010
[3)] Eingefügt am 12. Juni 2013
[4)] Eingefügt am 9. Dezember 2015
[5)] Eingefügt am 13. Juni 2018
[6)] Eingefügt am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

Genehmigungsbeschluss

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Burgdorf, 22. Januar 1997

Der Vorsteher:
W. Hafner

Teilrevisionen

Abschnitt "10. Wehrdienste"	Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2001
Artikel 15, 18 bis 21, 41 und 49 a bis c	Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2003
Artikel 18, 20, 20a, 22, 26, 29, 46, 48, 49, 49 b und 49 c	Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005
Artikel 15	Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008
Artikel 42	Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2009
Artikel 19, 20 und 22	Gemeindeversammlung am 16. Juni 2010
Artikel 7, 8, 15, 16, 20, 21, 23, 26a, 26b, 40, 45, 46, 48, 49, 49a, 49b, 51, 52, 54 und 57	Gemeindeversammlung am 12. Juni 2013
Artikel 18, 24a, 40, 49b, 49c und 50	Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015
Artikel 16, 18, 20, 20a, 21 und 22	Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018
Artikel 26 sowie 27 - 36	Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)